

# I. Internationalisierung der Rechnungslegung

## 1. Motivation zur Internationalisierung

Die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen ist, bedingt durch die Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Rechnungslegungssystemen, eingeschränkt. Diese Unterschiede werden durch eine Vielzahl von Umfeldfaktoren beeinflusst. Beispielhaft für derartige Faktoren lassen sich anführen:

Unterschiede durch Umfeldfaktoren

- das Rechtssystem (z. B. fallweise versus generelle, abstrakte Regulierung von Sachverhalten);
- das Steuersystem (z. B. Verknüpfung mit oder Trennung von handelsrechtlicher Rechnungslegung);
- die Einflussnahmemöglichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie der Berufsverbände der Rechnungsleger (*Accountants*) auf die Regulierung der Rechnungslegung.

Die bestehenden nationalen Rechnungslegungssysteme können im Wesentlichen zwei Rechnungslegungskonzeptionen zugeordnet werden, und zwar entweder

- der kontinentaleuropäischen Rechnungslegungskonzeption oder
- der angelsächsischen Rechnungslegungskonzeption.

Die kontinentaleuropäische Rechnungslegungskonzeption, zu der die deutsche handelsrechtliche Rechnungslegung zu zählen ist, berücksichtigt das Postulat des Gläubigerschutzes (Kapitalerhaltungszweck) gleichzeitig mit dem Rechenschaftszweck des Jahresabschlusses. Sie verknüpft die handelsrechtliche mit der steuerrechtlichen Rechnungslegung und Gewing

Kontinentaleuropäische Rechnungslegung

handelsrechtliche mit der steuerrechtlichen Rechnungslegung und Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsprinzip) und überlässt es dem Gesetzgeber und/oder dem Gewohnheitsrecht, die Rechnungslegungsstandards zu entwickeln und festzulegen. Die kontinentaleuropäische Rechnungslegungskonzeption, in der das Vorsichtsprinzip über den Kapitalerhaltungsgrundsatz einen vergleichsweise hohen Stellenwert besitzt, findet sich u. a. in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Schweden und Japan.

Demgegenüber orientiert sich die angelsächsische Rechnungslegungskonzeption primär am Ziel einer **periodengerechten Rechenschaft** gegenüber dem Investor. Sie vernachlässigt dabei in bestimmter Weise den Gläubigerschutz-

Angelsächsische Rechnungslegung

bzw. Kapitalerhaltungsgedanken und betont im Wesentlichen die Unabhängigkeit der handelsrechtlichen von der steuerrechtlichen Rechnungslegung und Gewinnermittlung. Die angelsächsische Rechnungslegungskonzeption überlässt es professionellen Gremien







(z. B. Berufsverbänden der Wirtschaft, der Wissenschaft und mit der Rechnungslegung betrauten Personen), die Rechnungslegungsstandards zu entwickeln und festzulegen. Darüber hinaus ist sie durch eine stärker fallweise und damit weniger abstrakte Regulierung von Bilanzierungssachverhalten gekennzeichnet. In Ländern wie Großbritannien, den USA, Irland, Kanada, Australien und weiteren Staaten des Commonwealth herrscht die angelsächsische Rechnungslegungskonzeption vor.

Die zwischen den nationalen Rechnungslegungssystemen bestehenden Divergenzen stellen den Ausgangspunkt für die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung dar.

## 2. Harmonisierung der Rechnungslegung

### Der Begriff der »Harmonisierung«

Mit der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung soll versucht werden, die bestehenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechnungslegungssystemen und ihren Rechnungslegungsregeln zu

beseitigen oder wenigstens zu verringern. So soll eine Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen der Unternehmen aus unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungskreisen geschaffen werden. Die Harmonisierung gibt in diesem Zusammenhang lediglich die Zielrichtung vor. Mit dem Ziel der Harmonisierung wird aber nicht der gewünschte Harmonisierungsgrad festgeschrieben. Vielmehr lassen sich hinsichtlich des Harmonisierungsprozesses alternative Harmonisierungsgrade unterscheiden. Der Harmonisierungsgrad als Maß der Verringerung von Rechnungslegungsunterschieden kann sich in einem Spektrum von einer nur minimalen Annäherung bis hin zu einer vollständigen Beseitigung aller bestehenden Unterschiede zwischen verschiedenen Rechnungslegungssystemen bewegen. Bei einem Harmonisierungsgrad von 100 % liegt eine Standardisierung vor: Alle Rechnungslegungsunterschiede werden eliminiert. Im Ergebnis werden identische Rechnungslegungssysteme entwickelt. Liegt der Harmonisierungsgrad unter 100 %, wird eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse geschaffen: Die nationalen Rechnungslegungssysteme werden in diesem Fall lediglich in einem bestimmten Ausmaß angeglichen, wobei nicht alle existierenden Unterschiede zwischen den divergierenden Rechnungslegungssystemen aufgehoben werden.

## Gründe der Harmonisierung

Die Unterschiede in den nationalen ökonomischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen stellen allerdings ein Hemmnis für sämtliche Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Rechnungsle-

gungssysteme dar. Dennoch besteht heute wegen der zunehmenden Bedeutung der internationalen Kapitalmärkte mehr als zuvor die Notwendigkeit zur Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme und ihrer Rechnungslegungsregeln. Insbesondere die zunehmend grenzüberschreitenden Kapitalmarkttransaktionen, verbunden mit der Verringerung rechnungslegungsspezifischer Börsenzugangsbarrieren, einer verbesserten volkswirtschaftlichen Kapitalallokation, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen bei der Abschlusserstellung und Abschlussprüfung sowie dem Interesse der Kapitalanleger an weltweit vergleichbaren Abschlussinformationen begründen diese Notwendigkeit.<sup>2</sup>

Harmonisierungsmöglichkeiten Eine Harmonisierung wäre nicht erforderlich, würden Gesetzgeber bzw. Standardsetter und/oder die nationalen Kapitalmarktaufsichtsbehörden die









Abschlüsse von Unternehmen aus anderen Staaten gegenseitig anerkennen (*mutual recognition*). In einem solchen Fall obläge es den Abschlussadressaten, sich mit den Rechnungslegungsnormen des jeweiligen Herkunftsstaates des betrachteten Unternehmens zu beschäftigen, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des betrachteten Unternehmens beurteilen und mit anderen Unternehmen vergleichen zu können.

Eine verbesserte internationale Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen, basierend auf den dargelegten Harmonisierungsmöglichkeiten, ist nicht problemlos erzielbar. Werden z. B. Parallelabschlüsse erstellt, sind mit dieser Erstellung erhebliche zusätzliche Kosten für das bilanzierende Unternehmen verbunden. Duale Abschlüsse, d. h. Abschlüsse, die auf Grund bestehender Bilanzierungswahlrechte unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen gleichzeitig entsprechen können, sind immer dann ausgeschlossen, wenn gleiche wirtschaftliche Sachverhalte nach den zugrunde gelegten Rechnungslegungssystemen zwingend unterschiedlich abzubilden sind und keine Angleichung durch eine entsprechende Wahlrechtsausübung möglich ist. Bei aufzustellenden Überleitungsrechnungen stellt sich die Frage, was das »richtige« Eigenkapital bzw. Periodenergebnis ist. Wird das Rechnungslegungssystem eines anderen Staates oder einer anderen Organisation als »nationales« Rechnungslegungssystem übernommen, verliert der »übernehmende« Staat seine Regulierungskompetenz. Soll schließlich ein international einheitliches Rechnungslegungssystem angewendet werden, müssen zumeist erst die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Staaten geschaffen werden.

Die internationalen Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung werden von verschiedenen Institutionen getragen. Relevante Institutionen in diesem Zusammenhang sind einerseits zwischenstaatli-

Institutionen im Überblick

che Organisationen wie die Europäische Union (EU), die United Nations Organization (UNO), die Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) sowie das International Accounting Standards Board (IASB) und andererseits nationale Organisationen wie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB). Für die deutsche Rechnungslegung und ihre Internationalisierung sind drei Institutionen von außerordentlicher Bedeutung, und zwar die EU, das FASB und das IASB.

Bereits in den 1960er-Jahren hat die EU mit der Entwicklung von Richtlinien begonnen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen waren. Diese **Richtlinien** waren durch zahlreiche Wahlrechte und Ermessensspielräume bezüglich ihrer endgültigen Umsetzung in nationales Recht gekennzeichnet, welche die schwierige politische Konsensfindung auf europäischer Ebene zum Ausdruck brachten. In der Zwischenzeit hat sich die Position der EU verändert. Sie verzichtet auf eine Harmonisierung durch die eigene Regulierung von Rechnungslegungsnormen und unterstützt vielmehr seit November 1995 intensiv die Harmonisierungsbestrebungen des IASB. Ergebnis dieser Unterstützung ist der Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates der EU, durch eine Verordnung (»IAS-Verordnung«) ab 2005 für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen Europas eine Rechnungslegung nach den Grundsätzen der IFRS im Konzernabschluss direkt vorzuschreiben (vgl. S. 47).

Das FASB ist eine **privatrechtliche Institution**, die im Auftrag der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange

**FASB** 







Commission (SEC), Rechnungslegungsnormen entwickelt. Bei diesen Rechnungslegungsnormen handelt es um die **United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)**. Diese stellen ein umfangreiches und detailliertes Regelwerk dar, das für am amerikanischen Kapitalmarkt gelistete Unternehmen konkrete Bilanzierungsanweisungen für diverse Bilanzierungsprobleme enthält. Die US-GAAP bilden aber kein in sich geschlossenes und systematisches Rechnungslegungskonzept wie das deutsche GoB-System.<sup>3</sup>

Das IASB ist mit Wirkung vom 1.1.2004 aus dem International Accounting Standards Committee (IASC) hervorgegangen und ist ebenso wie das FASB eine privatrechtliche Institution. Es hat seinen Sitz in London. Das IASB ist bestrebt, einheitliche, qualitativ hochwertige, verständliche und durchsetzbare Rechnungslegungsstandards zu entwickeln: Die International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Rechnungslegungsstandards des IASB entspringen primär angelsächsischer Rechtstradition. Im Unterschied zu den vom FASB erlassenen US-GAAP können die nach IFRS bilanzierenden Staaten in den einzelnen Gremien des IASB die Entwicklung und Verabschiedung der Rechnungslegungsstandards konstruktiv begleiten und beeinflussen. Somit wird ein breiter politischer und fachlicher Konsens bezüglich der vom IASB erlassenen Rechnungslegungsstandards ermöglicht (vgl. S. 40 f.).

# Das IASB als Ausgangspunkt für eine internationale Harmonisierung

Auf Initiative Großbritanniens wurde am 29.6.1973 das IASC als Vorgängerorganisation des IASB mit dem Ziel gegründet, die Rechnungslegung international zu harmonisieren. Mit dem Board des IASC sollte ein Gremium geschaffen werden, das den Berufsverbänden die Möglichkeit gab, ihren Einfluss bei der Entwicklung von Rechnungslegungsnormen sicherzustellen. Die zunehmende Verrechtlichung der Rechnungslegung durch die EU sollte eingedämmt werden. Zu den Gründungsmitgliedern des IASC zählten Berufsverbände der Wirtschaftsprüfer aus Australien, Deutschland, Großbritannien, Irland, Frankreich, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den USA.

Entwicklungsstufen

Von 1973 bis heute lassen sich **vier Entwicklungsstufen** der durch das IASC angestrebten Harmonisierung der Rechnungslegung unterscheiden:<sup>4</sup>

Die erste Entwicklungsstufe erstreckte sich von 1973 bis 1987. Erste Bemühungen zu vergleichbareren nationalen Abschlüssen wurden unternommen. International nicht übliche Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden nicht in die IAS aufgenommen. Bei fehlender sachlicher Übereinstimmung hinsichtlich einzelner Bilanzierungsfragen wurden neue Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte eingeführt. Kontinentaleuropäische und angelsächsische Rechnungslegung konnten weitgehend nebeneinander bestehen.

Auf der **zweiten Entwicklungsstufe** von **1987 bis 1993** strebte das IASC vermehrt die internationale Akzeptanz der von ihm aufgestellten Rechnungslegungsnormen an. So wurde im Jahr 1987 die International Organization of Securities Commissions







(IOSCO) als internationale Organisation der Börsenaufsichtsbehörden in die Consultative Group des IASC aufgenommen. Die Aufgabe der Consultative Group war es, das Board als Entscheidungs- und Führungsgremium in Fragen zu Strategie, Arbeitsprogramm und Projektinhalten des IASC zu beraten. Auf Drängen der IOSCO wurden im Rahmen des sog. Comparability and Improvement Project zahlreiche Bilanzierungswahlrechte im Regelwerk des IASC eliminiert und zehn bestehende Rechnungslegungsstandards wurden überarbeitet. Die Vergleichbarkeit internationaler Abschlüsse sollte so verbessert werden. Parallel zu dieser Entwicklung entstand in diesem Zeitraum das »Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements« als konzeptionelle Rechnungslegungsgrundlage – die sog. Rahmengrundsätze der IASB-Rechnungslegung (Framework).

Auf der dritten Entwicklungsstufe, die von 1993 bis 1998 reichte, bestand das Bemühen des IASC darin, in Abstimmung mit der IOSCO sog. Kernstandards (Core Standards) zu entwickeln und in das eigene Regelwerk zu übernehmen. Diese Entwicklung und Umsetzung von Kernstandards war eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die IOSCO ihren Mitgliedsorganisationen (u. a. der SEC als Kapitalmarktaufsichtsbehörde in den USA) die Rechnungslegungsnormen des IASC als Börsenzulassungsstandards empfahl.

Die **letzte Entwicklungsstufe** erstreckt sich schließlich vom Jahr **1998 bis heute** und wird künftig fortgesetzt. Schwerpunkt dieser Entwicklungsstufe ist die Reorganisation und strategische Neuausrichtung des bisherigen IASC. Im Ergebnis wurde eine neue Satzung formuliert, die am 1.4.2001 in Kraft getreten ist und den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Board erheblich vergrößert hat.

Neben der Reorganisation des IASB ist schließlich als ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg hin zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung anzusehen, dass die IOSCO im Mai 2000 ihren Mitgliedsorganisationen empfohlen hat, 30 IAS einschließlich der zugehörigen Interpretationen als kapitalmarkttaugliche Rechnungslegungsvorschriften anzuerkennen. Die SEC als bedeutendste Mitgliedsorganisation der IOSCO hat die IFRS mittlerweile für eine Notierung an den US-amerikanischen Wertpapierbörsen unter bestimmten Bedingungen anerkannt und ihre Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Emittenten modifiziert (siehe Exkurs, S. 32). Somit ist für ausländische Unternehmen die Notierung an der New York Stock Exchange (NYSE) künftig nicht mehr an einen Abschluss auf der Grundlage der US-GAAP oder an eine Überleitungsrechnung geknüpft.

Die enge Zusammenarbeit zwischen dem IASB und dem FASB im Rahmen des »Norwalk Agreement« aus dem Jahre 2002, wonach bestehende Unterschiede zwischen den IFRS und den US-GAAP weitgehend beseitigt worden sind und künftig im Rahmen der Arbeitsprogramme beider Standardsetter noch weiter reduziert werden sollen, ist aktuell Zeichen für die zunehmende Akzeptanz der IFRS – auch in Nordamerika. Weiter intensiviert worden ist die Zusammenarbeit von IASB und FASB zuletzt im Februar 2006 in Form einer gemeinsamen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding between the FASB und the IASB). In diesem Arbeitsplan, der auf dem »Norwalk Agreement« aufsetzt, werden die einzelnen Arbeitsschritte hin zu einer vollständigen Konvergenz von IFRS und US-GAAP festgeschrieben.







### **EXKURS**

### Akzeptanz der IFRS durch die SEC

Am 21.12.2007 veröffentlichte die SEC die endgültige Regelung (sog. Final Rule Release No. 33-8879)5 zur Abschaffung der IFRS-Überleitungsrechnung für ausländische Emittenten (foreign private issuers). Die von der SEC beschlossene Neuregelung ist ein markanter Richtungswechsel im Rahmen der von politischen Einflüssen und Interessen angetriebenen Anerkennungs- und Konvergenzbestrebungen. Grund für die Öffnung der strengen SEC-Regeln zugunsten einer Anerkennung von durch foreign private issuers aufgestellten IFRS-Abschlüssen sind nicht zuletzt die geplanten bzw. bereits durchgeführten Delistings einiger namhafter europäischer Großkonzerne, wie der Altana AG, der Bayer AG oder der EON AG.

Wollen foreign private issuers den amerikanischen Kapitalmarkt nutzen, unterliegen sie gesonderten Registrierungs- und Berichtspflichten. Um den Berichtspflichten gerecht zu werden, haben diese Unternehmen ihren jährlichen Bericht nach Form 20-F innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bei der SEC einzureichen.<sup>6</sup> Von der Pflicht zur Aufstellung einer Überleitungsrechnung entbunden wurden foreign private issuers bislang nur, wenn sie den Abschluss vollständig nach US-GAAP erstellt haben.

Der Durchbruch zur Öffnung der SEC-Regeln für IFRS-Abschlüsse ohne Überleitungsrechnung wurde bereits seit 2005 öffentlich diskutiert. Im Rahmen der letztendlichen Öffnung waren diverse SEC-Regelungen anzupassen. Dazu zählen:

- die Form 20-F, die eine strukturierte Gliederung für die Berichterstattung an die SEC vorgibt;
- die Verordnung (regulation) S-X, die u. a. Anweisungen zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und Berichterstattungspflichten der Abschlussprüfer enthält; sowie

 weitere Verordnungen, Formblätter und Regelungen, die den Securities Act von 1933 sowie den Securities Exchange Act von 1934 umsetzen.

Voraussetzung für die reguläre Berichterstattung ohne Überleitungsrechnung bei der SEC ist, dass foreign private issuers nach Inkrafttreten der Regelung ihre Abschlüsse auf Basis der vom IASB herausgegebenen IFRS aufstellen. Im eingereichten Abschlüss ist diese Übereinstimmung explizit zu bestätigen. Außerdem hat der vom Abschlüssprüfer erteilte Bestätigungsvermerk auf die IFRS Bezug zu nehmen, wie sie vom IASB herausgegeben wurden. Eine reine Anwendung der durch die EU übernommenen Standards ist somit nicht ausreichend.

Weiterhin veröffentlichte die SEC am 14.11.2008 einen Fahrplan zur möglichen Übernahme der IFRS auch für US-amerikanische Unternehmen.<sup>7</sup> Geplant war, dass die IFRS in drei Phasen von 2014 bis 2016 in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße auch in den USA verpflichtend anzuwenden sein würden, wenn bis zum Jahr 2011 diverse Meilensteine erreicht (u. a. Verbesserungen in den Rechnungslegungsstandards, Rechenschaftspflicht und die Finanzierung der IASC-Foundation) seien. Insbesondere, weil man die unmittelbaren Umstellungskosten derzeit als prohibitiv hoch einschätzt und wahrscheinlich auch, um die Kontrolle über die US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards nicht zu verlieren, hat die SEC bislang keine finale Entscheidung getroffen. Aus den jüngsten Überlegungen der SEC8 lässt sich folgern, dass die USA anstelle einer Übernahme der IFRS (endorsement) eine gemeinsame Weiterentwicklung von IFRS und US-GAAP bis zur völligen Übereinstimmung beider Normensysteme (condorsement) präferieren. Eine finale Entscheidung der SEC zum weiteren Vorgehen steht indes nach wie vor aus.



